



Ihre Mandanteninformationen des Monats

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Allgemeine Steuerzahlungstermine im

Fälligkeit		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 10.12.	<ul style="list-style-type: none">• Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag• Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag• Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag	15.12.
Mo. 10.12.	Umsatzsteuervorauszahlung	15.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

Privatbereich S. 2

1. Unterhaltsabfindungszahlungen an den geschiedenen Ehegatten nur begrenzt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig

Unternehmer und Freiberufler S. 3

1. Personengesellschaft: Grundstücksübertragung auf Gesamthänder und dessen Ehefrau
2. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer Schwangeren
3. Bewirtungskosten des AN - Dienstherr als Bewirtender
4. Nachträglicher Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlagen?
5. Seeling Modell: Steuerfreiheit für Grundstücksentnahmen

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer S. 8

1. Anrechnungüberhänge sind verfassungsgemäß
2. Ausübung eines Bilanzierungswahlrechts
3. Keine Gewinnauswirkung durch Körperschaftsteuerguthaben
4. GmbH-Geschäftsführer haben nur bei anstellungsvertraglicher Vereinbarung Anspruch auf Karenzentschädigung
5. Haftung bei existenzvernichtendem Eingriff



Privatbereich

1. Unterhaltsabfindungszahlungen an den geschiedenen Ehegatten nur begrenzt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig

Kernproblem

Typische Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten sind unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 7.680 EUR als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigungsfähig. Hiervon zu unterscheiden sind sog. untypische Unterhaltsleistungen, die gemäß § 33 EStG in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden können.

Sachverhalt

Der Kläger verpflichtete sich im Hinblick auf die bevorstehende Ehescheidung vertraglich, an seine Noch-Ehefrau im Falle der Scheidung einen einmaligen Geldbetrag von 1.458.000 DM zu zahlen, der teilweise kreditfinanziert wurde. Gleichzeitig stellten sich die Eheleute von gegenseitigen Unterhaltsansprüchen frei. Im Jahr der Ehescheidung machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung neben den Scheidungskosten den im Notarvertrag als Unterhaltsleistung bezeichneten Betrag von 1.458.000 DM sowie die angefallenen Darlehenszinsen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG steuermindernd geltend. Er führte an, dass die Zahlung auf den Kapitalabfindungsanspruch der Ehefrau unfreiwillig erfolgte und damit als untypische Unterhaltsleistung in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung steuermindernd zu berücksichtigen sei.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Klägers nicht. Das Gericht sah in der Zahlung des Klägers eine Leistung für den typischen Unterhaltsbedarf der Ehefrau. Die Abgrenzung der typischen von den untypischen Unterhaltsleistungen richte sich ausschließlich nach deren Anlass und Zweckbestimmung, nicht aber danach, ob sie regelmäßig oder einmalig anfallen und ob sie für den laufenden Veranlagungszeitraum oder im Voraus zur Abgeltung zukünftigen Bedarfs bzw. künftiger Ansprüche geleistet werden. Die Leistung als Einmalbetrag begründe auch keine gesteigerte Zwangslage des Klägers.

Konsequenz

Mit seinem Urteil hat der Bundesfinanzhof erneut eine klare Abgrenzung der typischen von den untypischen Unterhaltsleistungen vorgenommen. Untypische Unterhaltsleistungen liegen somit nur dann vor, wenn mit den Leistungen ein außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird, z. B. die Übernahme von Krankheits- und Pflegekosten, und der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, diese Aufwendungen selbst zu tragen.



Unternehmer und Freiberufler

1. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer Schwangeren

Kernfrage/Rechtslage

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt insbesondere vor einer Diskriminierung wegen des Geschlechts. Dabei gilt, dass eine Diskriminierung wegen einer Schwangerschaft stets eine Geschlechterdiskriminierung darstellt. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist der benachteiligende Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei entsprechendem Verschulden den konkret entstandenen Schaden zu ersetzen sowie verschuldensunabhängig eine Entschädigung zu zahlen. Allerdings hat der benachteiligte Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Einstellung bzw. Beschäftigung. Das Arbeitsgericht Mainz hatte in einer jüngeren Entscheidung zum Schadensersatz sowie zu den Beweisanforderungen einer Schwangeren zu entscheiden, deren befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert worden war.

Entscheidung

Die Klägerin wurde im Laufe eines befristeten Arbeitsverhältnisses schwanger. Nachdem der Arbeitgeber die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt hatte, verlangte die Klägerin von ihm Schadensersatz und eine Entschädigung wegen einer Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts. Zur Begründung machte sie geltend, dass der Beklagte das Arbeitsverhältnis nur wegen ihrer Schwangerschaft nicht verlängert habe. Das ergebe sich aus einem Telefongespräch, das ihre Mutter mit dem Beklagten geführt habe. Auf ihre Frage nach den Gründen für die Nichtverlängerung habe der Beklagte ihr mitgeteilt, dass der Grund hierfür die Schwangerschaft der Klägerin sei. Das Arbeitsgericht sprach der Klägerin sowohl einen Schadensersatz- als auch einen Entschädigungsanspruch zu. Dabei richte sich der Schadensersatzanspruch auf das entgangene Arbeitseinkommen, der Entschädigungsanspruch auf den immateriellen Schaden. Arbeitgeber, die ein befristetes Arbeitsverhältnis nur wegen der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin nicht verlängern, verstoßen gegen das Verbot der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Ob Grund für die Nichtverlängerung tatsächlich die Schwangerschaft der Arbeitnehmerin gewesen sei, müsse zwar grundsätzlich die klagende Arbeitnehmerin darlegen und beweisen. Habe sie aber, wie hier durch das Telefonat der Mutter, eine Indiztatsache beigebracht, so trage der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass kein Verstoß vorgelegen habe, was im konkreten Fall nicht gelungen sei.

Konsequenz

Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht beachtlich. Zum einen zeigt es das wirtschaftliche Risiko, das sich im Rahmen des Schadensersatzes auf das entgangene Arbeitseinkommen realisieren kann. Hätte ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag in Rede gestanden, dann entspräche dessen Entlohnung dem Schaden. Zum anderen wird das Beweisrisiko, das sich auf Seiten des Arbeitgebers realisiert, nochmals deutlich.



2. Auch Darlehenskonto kann Eigenkapital der KG sein

Kernproblem

Der Kommanditist einer KG kann Verluste "seiner" KG nur mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen, wenn und soweit hierdurch nicht ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (§ 15a EStG). Andernfalls sind Verluste nur mit späteren Gewinnen der KG verrechenbar. Dem Begriff und dem Umfang des "Kapitalkontos" kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Sachverhalt

Klägerin in einem jüngst entschiedenen Verfahren war eine KG, die nach den Regelungen ihres Gesellschaftsvertrages für ihre Kommanditisten jeweils vier Gesellschafterkonten führte: Festkapitalkonto, Rücklagenkonto, Verlustvortragskonto und Darlehenskonto. Die KG erwirtschaftete in den Streitjahren Verluste, die auf die Verlustvortragskonten gebucht wurden und die Bestände auf den Festkapital- und Rücklagenkonten überstiegen. Gleichzeitig hatten die Kommanditisten noch in größerem Umfang Guthaben auf ihren Darlehenskonten. Der Gesellschaftsvertrag sah eine Verrechnung der laufenden Verluste mit den Darlehenskonten nicht vor. Vielmehr waren auf dem Darlehenskonto im Wesentlichen Gewinnanteile und Entnahmen zu verbuchen. Allerdings sah der Gesellschaftsvertrag für den Fall des Ausscheidens eines Kommanditisten vor, dass dieser nur den Saldo seiner vier Konten als Abfindung erhält. Somit kommt es beim Ausscheiden zur Verrechnung eines positiven Darlehenskontos mit ggf. noch bestehenden und nicht ausgeglichenen Verlusten.

Entscheidung

Für die Frage, ob ein Gesellschafterkonto zum steuerlichen Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG gehört, stellt die Rechtsprechung bereits seit Längerem darauf ab, ob auf dem jeweiligen Konto auch Verluste verrechnet werden. Nunmehr hat der BFH entschieden, dass es hierzu nicht erforderlich sei, dass eine Verrechnung laufender Verluste erfolgt. Ausreichend sei vielmehr, dass eine solche Verrechnung irgendwann erfolge, im Streitfall beim Ausscheiden des Gesellschafters. Gegen die Annahme von steuerlichem Eigenkapital spreche zwar die gewinnunabhängige Verzinsung der Darlehenskonten, hierin sei jedoch keine zwangsläufige Schlussfolgerung zu sehen. Die Verlustverrechnung bei Ausscheiden wiege als Indiz für die Annahme von Eigenkapital stärker. Zu beachten ist noch, dass im Streitfall die Kommanditisten nur die Zinsen für ihre Darlehenskonten und die auf ihre Gewinnanteile entfallenden Steuern jederzeit von ihren Darlehenskonten entnehmen durften. Darüber hinausgehende Entnahmen mussten von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Der BFH hat es ausdrücklich offen gelassen, wie der Fall bei Vorliegen von unbegrenzten Entnahmerechten zu entscheiden wäre.

Konsequenz

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG führt - insbesondere in Krisensituationen einer KG - oftmals zu ungewünschten Ergebnissen. Aber auch bei Kapitalanlagen in Form geschlossener Fonds wird die steuerliche Attraktivität häufig beeinträchtigt. Die Problematik dürfte sich in Zukunft weiter verschärfen, denn der vorliegende Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 sieht vor, dass Einlagen der Gesellschafter bei negativem Kapitalkonto nicht mehr das Verlustausgleichsvolumen künftiger Jahre erhöhen. Das aktuelle BFH-Urteil bietet hier den Ansatz für interessante Gestaltungen: Zum einen sollten (vermeintliche) § 15a-Fälle der Vergangenheit daraufhin untersucht werden, ob vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung tatsächlich negative Kapitalkonten vorliegen. Andererseits gibt der Urteilstext sehr konkrete Hinweise, wie ein KG-Gesellschaftsvertrag angepasst werden kann, um für die Zukunft ein höheres Verlustausgleichspotenzial zu schaffen.



3. Bewirtungskosten des AN – Dienstherr als Bewirtender

Kernproblem

Bewirtungsaufwendungen für Personen aus geschäftlichem Anlass können eingeschränkt in Höhe von 70 % der entstandenen Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dabei muss der Arbeitnehmer noch die ein oder andere Hürde nehmen, um dem Finanzamt die Zweifel an der beruflichen Veranlassung zu nehmen (z. B. Indiz der erfolgsabhängigen Vergütung). Hat er das Misstrauen genommen, sind zum weiteren Nachweis auch Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Findet die Bewirtung in einer Gaststätte statt, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Zudem ist die Rechnung über die Bewirtung beizufügen.

Sachverhalt

Der BFH hatte den Streitfall eines Generals der Bundeswehr zu beurteilen. Dieser wurde in den Ruhestand verabschiedet, wobei dessen Dienstgeschäfte im Rahmen einer militärischen Veranstaltung auf einen Nachfolger übertragen wurden. Anschließend gab es einen Empfang im Offiziersheim. Bewirtet wurden Bundeswehrangehörige und andere geladene Gäste. Es wurden Speisen und Getränke für etwa 400 Personen von 1.996 DM gereicht; hiervon übernahm der Dienstherr einen Anteil von 1.200 DM. Den Rest wollte der General beim Finanzamt zum Abzug bringen. Der BFH hatte im ersten Rechtsgang bereits die berufliche Veranlassung der Bewirtungskosten bejaht, aber wegen der Höhe der Aufwendungen die Sache an das FG zurückverwiesen. Dieses verweigerte den Abzug, weil der General die gesetzlichen Nachweisanforderungen zu Angabe, Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung nicht gemacht hatte.

Entscheidung des BFH

Der BFH ließ den ungekürzten Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten zu. Die sonst üblichen Nachweisanforderungen sowie die Kappung auf 70 % kam nicht zum Tragen. Für den Senat war entscheidend, dass der Dienstherr als Bewirtender auftrat. Er legte die Gästeliste fest, in seinen Räumlichkeiten fand die Veranstaltung statt, Organisation und Ablauf der Veranstaltung waren von ihm vorgegeben. Mit dieser Entscheidung konnte der BFH offen lassen, ob überhaupt von einer Bewirtung auszugehen war. Ein weiteres Argument hätte nämlich sein können, dass die militärische Veranstaltung im Vordergrund stand und nicht die Überlassung von Speisen und Getränken.

Konsequenz

Noch vor einigen Jahren wäre der Fall wohl anders entschieden worden. Denn warum sollte ein Arbeitnehmer mit Festgehalt Bewirtungsaufwendungen tätigen? Die Tendenz, solche Aufwendungen von vornherein den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen, wird mittlerweile durch die Rechtsprechung aufgeweicht. Chancen bietet hier ein "überbetriebliches Interesse des Arbeitgebers", auch wenn dieses mit einem persönlichen Anlass des Arbeitnehmers verbunden sein sollte.

4. Nachträglicher Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlagen?

Einführung

Betreiber von Photovoltaikanlagen nutzen den erzeugten Strom regelmäßig sowohl für ihren privaten Bedarf als auch zur Einspeisung in das öffentliche Netz. Umstritten ist, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diesen ansonsten privaten Betreibern der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der Anlage zusteht.

Fall

Die Eheleute K errichteten im Jahr 1997 eine Photovoltaikanlage auf ihrem privat genutzten Einfamilienhaus. Von 1997 bis zum Mai 2000 verbrauchten die Eheleute den produzierten Strom zunächst selbst und speisten nur die Überschüsse ins öffentliche Netz ein. Ab Mai 2000 wurde der gesamte Strom eingespeist. Ursache hierfür war eine höhere Einspeisevergütung durch das In-Kraft-Treten des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.3.2000. Im Jahr 2002 gaben die Eheleute erstmals Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1997 bis 2001 ab. Für das Jahr 1997 machten sie den Vorsteuerabzug aus der An-



schaffung der Anlage geltend. Finanzamt und nachfolgend das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug mit dem Argument, dass die Eheleute nicht als Unternehmer anzusehen seien. Das Finanzamt erkannte die Unternehmereigenschaft erst ab Mai 2000 an, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht der komplette Strom eingespeist wurde. Das Finanzgericht bemängelte, dass die Anschaffung der Anlage ideell und nicht wirtschaftlich motiviert war.

Neues Urteil

Der BFH versagt den Vorsteuerabzug, nicht jedoch, weil er den Eheleuten die Unternehmereigenschaft nicht zubilligt, sondern weil sie die Anlage nicht zeitnah dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatten.

Konsequenz

Für die Eheleute ist der Vorsteuerabzug verloren, eine Korrektur der Vorsteuer zugunsten der Eheleute nach § 15a UStG ab Mai 2000 ist nicht möglich, da diese die Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen voraussetzt. Positiv ist zu bewerten, dass der BFH die Auffassung des Finanzgerichtes hinsichtlich der Anforderungen an die Unternehmereigenschaft offensichtlich nicht teilt, wenn er auch letztendlich hierzu keine endgültige Aussage trifft. Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen daher so früh wie möglich durch Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen die Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen dokumentieren. Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung sollten sie sich dabei auch nicht von Verwaltungsanweisungen irritieren lassen, die ihnen die Unternehmereigenschaft und damit den Vorsteuerabzug versagen.



5. Seeling Modell: Steuerfreiheit für Grundstücksentnahmen

Einführung

Unternehmer können die gesamte Vorsteuer aus der Errichtung eines zumindest 10 % unternehmerisch genutzten Gebäudes geltend machen, wenn sie das Gebäude ihrem Unternehmensvermögen zuordnen. Im Gegenzug müssen sie die private Nutzung des Gebäudes als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen (Seeling Modell). Hierdurch ergibt sich der Effekt eines zinslosen Darlehens: Die komplette Vorsteuer, die auf die private genutzten Gebäudeteile entfällt, wird zunächst erstattet und anschließend, über 10 Jahre verteilt, an den Fiskus zurückgezahlt. Da allerdings Rechtsunsicherheit darüber bestand, ob die Entnahme des Grundstückes, ebenfalls der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei, wurde in der Praxis vielfach auf den Einsatz des Modells verzichtet.

Rechtslage

Wohl rein fiskalisch motiviert, behandelte die Finanzverwaltung Grundstücksentnahmen mit Aufkommen des Seeling Modells als steuerbar und steuerpflichtig. Hiermit stand sie, nach Auffassung des Schrifttums, im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinie. Die EU-Kommission sah dies ebenso und leitete diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Neue Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung hat nun unter dem Druck der EU ihre Rechtsauffassung aufgegeben. Die Entnahme eines Grundstückes aus dem Unternehmensvermögen ist somit nach wie vor steuerfrei. Die entgegenstehende Regelung der UStR 2008 ist nicht mehr anzuwenden. Für Entnahmen, die vor dem 1.10.2008 erfolgten, wird den Unternehmern das Wahlrecht zugestanden die nunmehr überholte Verwaltungsauffassung weiter anzuwenden.

Konsequenz

Mit der Beseitigung der Gefahr einer Besteuerung der Grundstücksentnahme im Seeling Modell wird dieses wieder deutlich an Attraktivität gewinnen. Ist die Errichtung eines Gebäudes geplant, so ist das Seeling Modell als Gestaltungsvariante zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die notwendige Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen voraussetzt, dass diese zeitnah erfolgt. Die steuerliche Gestaltung muss daher schon in der Planungsphase einsetzen.



GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Anrechnungsüberhänge sind verfassungsgemäß

Kernproblem

Gewerbetreibende und Gesellschafter von gewerblichen Personengesellschaften sind gegenüber den Beziehern anderer Einkunftsarten dadurch benachteiligt, dass ihre Einkünfte einer Zweifachbelastung mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer unterliegen. Für Abhilfe sorgt hier die Vorschrift des § 35 EStG, die eine Einkommensteuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte vorsieht. Eine vollständige Entlastung in Höhe der gewerbesteuerlichen Vorbelastung wird hierdurch jedoch nicht in allen Fällen erreicht.

Sachverhalt

Die Klägerin erzielte im Jahr 2001 u. a. gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft. Auf Ebene der Personengesellschaft fiel auch Gewerbesteuer an, so dass für die Klägerin ein anteiliger Gewerbesteuermessbetrag festgestellt wurde, der grundsätzlich zur Steuerermäßigung berechtigt. Allerdings betrug die festgesetzte Einkommensteuer im Jahr 2001 0 EUR, weil die Klägerin noch über Verlustvorträge verfügte. Eine Ermäßigung erfolgte daher nicht. Die Klägerin hielt dies für verfassungswidrig und beantragte eine Einkommensteuererstattung.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hält den Verfall so genannter Anrechnungsüberhänge in Konstellationen wie denen des Streitfalls für verfassungsgemäß. Nach Auffassung der Richter hatte der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 35 EStG einen großen Freiraum. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nicht in allen Fällen eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer herbeizuführen, sondern lediglich eine kumulative Belastung von Gewerbe- und Einkommensteuer zu vermeiden, bedeute keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht lehnten die Richter daher ab.

Konsequenz

Zu Anrechnungsüberhängen kann es nicht nur durch Verlustvorträge, sondern auch durch negative Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) im selben Jahr kommen. Die Problematik der Anrechnungsüberhänge hat durch die Unternehmensteuerreform 2008 an Bedeutung gewonnen, da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann und eine Entlastung somit nur noch im Rahmen des § 35 EStG erreicht werden kann.

2. Ausübung eines Bilanzierungswahlrechts

Grundlagen

Wird ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Wege der Sacheinlage eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft, so darf die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert, höchstens mit dem Teilwert ansetzen (steuerliches Wahlrecht).

Sachverhalt

Eine Komplementär GmbH einer KG hat ihr Kapital durch Ausgabe neuer Anteile erhöht. Die neuen Geschäftsanteile wurden von den Kommanditisten der KG übernommen, die im Wege der Sacheinlage ihre Kommanditbeteiligungen in die GmbH als Sacheinlage einbrachten. Die GmbH übernimmt die Buchwerte der KG und führt in der Folge das Geschäft der KG weiter. In der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung nebst Jahresabschluss, der noch nicht festgestellt war, führte die GmbH die Buchwerte fort. Später beantragte die GmbH den Ansatz von Zwischenwerten und berief sich auf den nunmehr festgestellten Jahresabschluss.

Entscheidung



Mit der Einreichung der Steuererklärung nebst des noch nicht festgestellten Jahresabschlusses hat die GmbH das Wahlrecht zugunsten des Buchwertansatzes wirksam ausgeübt. Eine Einbringungsbilanz war nicht erforderlich. Die fehlende Feststellung des Jahresabschlusses ist nur ein Erfordernis für die Handelsbilanz, welches für die Steuerbilanz nicht bedeutsam ist. Das Wahlrecht für die Steuerbilanz muss zudem nicht in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden. Eine nachträgliche andere Ausübung des Wahlrechtes ist nicht möglich, da die nachträgliche Erhöhung der Wertansätze weder die Berichtigung einer fehlerhaften Bilanz noch eine Bilanzänderung darstellt, sondern eine unzulässige rückwirkende Sachverhaltsgestaltung ist, nämlich die Änderung des Einbringungsvorganges in eine gewinnrealisierende Betriebsveräußerung.

Konsequenz

Die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten gehört zu den Pflichten der Geschäftsführer der GmbH. Die vorbehaltlose Erklärung des Geschäftsführers gegenüber dem Finanzamt ist daher auch wirksam, wenn ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht vorliegt.

3. Keine Gewinnauswirkung durch Körperschaftsteuerguthaben

Kernproblem

Kapitalgesellschaften, die noch über ein Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens verfügen, müssen dieses als "sonstigen Vermögensgegenstand" in ihrer Bilanz aktivieren. Da das Guthaben unverzinslich ist und in zehn gleichen Jahresraten ausgezahlt wird, ist zu jedem Bilanzstichtag der Barwert neu zu ermitteln. Aus der Auf- und Abzinsung ergeben sich jährlich Aufwendungen und Erträge.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuerguthaben nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften der Kapitalgesellschaft zählen. Das gilt sowohl für den Ertrag aus der erstmaligen Aktivierung des Guthabens (regelmäßig zum 31.12.2006) als auch für die Erträge und Aufwendungen durch die Abzinsung. Im Streitfall hatte die Klägerin das Guthaben zunächst in Höhe des Nominalbetrages aktiviert und aufgrund der Unverzinslichkeit anschließend eine Teilwertabschreibung vorgenommen. Diese Abschreibung wollte die Klägerin mit steuerlicher Wirkung vornehmen. Diesem Anliegen erteilte der Bundesfinanzhof eine klare Absage und erklärte die Rechtslage für eindeutig.

Konsequenz

In diesen Tagen wird die erste Jahresrate des Körperschaftsteuerguthabens an die Unternehmen ausbezahlt. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwands- und Ertragsbuchungen beeinflussen das steuerpflichtige Einkommen von Kapitalgesellschaften nicht. Anders sieht es aus, wenn die Kapitalgesellschaft zwischenzeitlich in eine Personengesellschaft umgewandelt wurde. In diesem Fall sind die Erträge aus der Aufzinsung der Forderung bei den Gesellschaftern wie Ausschüttungen zu besteuern, d. h. nach dem Halbeinkünfteverfahren bzw. ab 2009 nach dem Teileinkünfteverfahren.



4. GmbH-Geschäftsführer haben nur bei anstellungsvertraglicher Vereinbarung Anspruch auf Karenzentschädigung

Kernproblem

Aus der in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag getroffenen Vereinbarung eines (nachvertraglichen) Wettbewerbsverbotes ohne Karenzentschädigung kann – unabhängig von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Vereinbarung – jedenfalls ein Anspruch auf Karenzentschädigung nicht abgeleitet werden.

Sachverhalt

Der Kläger ist Geschäftsführer der beklagten GmbH. In seinem Anstellungsvertrag war ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot verankert, bei dem für den Fall einer fristlosen Kündigung der Anspruch auf eine Karenzentschädigung ausgeschlossen war. Der Kläger begehrte die Feststellung der Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbotes; das Landgericht wies die Klage ab. Mit der Berufung und der Revision machte der Kläger nur noch eine Karenzentschädigung für das rechtskräftig festgestellte nachvertragliche Wettbewerbsverbot geltend.

Entscheidung

Die Revision blieb erfolglos. Aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag kann nach Meinung des BGH ein Anspruch auf Karenzentschädigung nicht abgeleitet werden. Der im Anstellungsvertrag niedergelegte Ausschluss der Entschädigung war wirksam, denn die an dem arbeitsrechtlichen Schutz von Handlungsgehilfen orientierten Vorschriften der §§ 74 ff. HGB gelten nicht für Geschäftsführer einer GmbH. Dieser hat nur kraft wirksamer Vereinbarung einen Anspruch auf Karenzentschädigung. Insbesondere das Wahlrecht eines Handlungsgehilfen (§ 75 d HGB), der einen Arbeitgeber an einem nach § 74 Abs. 2 HGB unverbindlichen Wettbewerbsverbot festhalten und eine Karenzentschädigung verlangen kann, gilt für einen Geschäftsführer nicht. Ferner handelt es sich bei der für die fristlose Kündigung ausgeschlossenen Karenzentschädigung weder um den Wegfall einer vereinbarten Entschädigung nach § 75 Abs. 3 HGB noch um den nachträglichen Wegfall einer vereinbarten Karenzentschädigung infolge eines Verzichts der GmbH auf das Wettbewerbsverbot.

Konsequenz

Der BGH hat sich mit der vorliegenden Entscheidung erneut gegen die Gleichsetzung von GmbH-Geschäftsführern und Handlungsgehilfen ausgesprochen. Damit wurde zugleich der Meinung in der Literatur, die die §§ 74 ff. HGB analog auf sozial abhängige oder arbeitnehmerähnliche Fremdgeschäftsführer anwenden wollten, eine Absage erteilt

5. Haftung bei existenzvernichtendem Eingriff

Kernproblem

An einem die Haftung nach § 826 BGB begründenden existenzvernichtenden Eingriff fehlt es, wenn der Gesellschafter zwar Forderungen der GmbH gegen Dritte auf ein eigenes Konto einzieht, mit diesen Mitteln jedoch Verbindlichkeiten der Gesellschaft begleicht und zusätzlich in beträchtlichem Umfang aus eigenem Vermögen weitere Gesellschaftsschulden tilgt.

Sachverhalt

Die C-AG, deren alleiniger Vorstand der Beklagte ist, war die Muttergesellschaft und Alleingesellschafterin der Schuldnerin, einer GmbH. Der Beklagte hatte Forderungen der Schuldnerin auf das Konto der Mutter-AG eingezogen und damit Schulden der GmbH beglichen. Darüber hinaus wurden seitens der C-AG in umfangreichem Maße weitere Mittel aus eigenem Vermögen eingesetzt, um die Verbindlichkeiten der GmbH zu begleichen. Der Kläger, ein für die GmbH bestellter Insolvenzverwalter, machte gegen den Beklagten Ansprüche aus existenzvernichtendem Eingriff geltend. Das LG gab der Klage statt, das OLG wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb vor dem BGH erfolglos.



Entscheidung

Ein Anspruch des Klägers aus existenzvernichtendem Eingriff besteht nicht. Die das Basisschutzkonzept der §§ 30, 31 GmbHG ergänzende Existenzvernichtungshaftung betrifft nur missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen. Die Voraussetzungen einer Haftung des Beklagten wegen existenzvernichtenden Eingriffs sind, auch unter dem Aspekt der Neuausrichtung des Haftungskonzepts des BGH im Sinne einer schadensersatzrechtlichen Innenhaftung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nach § 826 BGB, nicht erfüllt. Von einer sittenwidrigen, weil insolvenzverursachenden oder -vertiefenden Selbstbedienung des Gesellschafters vor den Gläubigern der Gesellschaft durch planmäßige Entziehung von - der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger unterliegenden - Gesellschaftsvermögen konnte keine Rede sein. Eine Haftung des Beklagten war sowohl unter dem Blickwinkel der fehlenden Kausalität als auch der fehlenden sittenwidrigen Schädigung zu verneinen, weil der Beklagte insgesamt Maßnahmen getroffen hat, die die Schuldnerin retten sollten. Die von der Muttergesellschaft eingezogenen Mittel sind zum einen zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Schuldnerin eingesetzt worden. Zum anderen hat die C-AG noch zusätzlich in beträchtlichem Umfang aus "eigenem" Vermögen weitere Schulden der GmbH getilgt.

Konsequenz

Die Haftung eines Gesellschafters wegen existenzvernichtenden Eingriffs in das Gesellschaftsvermögen ist dann zu verneinen, wenn der Gesellschafter konkrete Rettungsversuche unternommen hat.